

# Beilage 1491/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

## **Initiativantrag**

**der unterzeichneten Abgeordneten**

**betreffend ein Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung  
1990 geändert wird**

**(2. Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2002)**

Gemäß § 34 Abs. 8 Oö. Gemeindeordnung 1990 dürfen Mitglieder des Gemeindevorstands und des Gemeinderats auf Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder nicht verzichten.

Dieses grundsätzliche Verzichtsverbot soll auch in Zukunft aufrecht bleiben. Die Aufnahme einer Ausnahmebestimmung soll daher nur für jene Gruppe von Gemeindefunktionären und Gemeindefunktionärinnen möglich sein, bei denen die Annahme der Entschädigung zu erheblichen Benachteiligungen führt, weil damit pensions- oder sozialversicherungsrechtliche Schlechterstellungen verbunden sind oder Leistungen nach dem Arbeitslosen-versicherungsgesetz nicht in Anspruch genommen werden können. Die zu erwartenden finanziellen Nachteile sind in der Begründung der Verzichtserklärung konkret darzulegen. Nur dann sind die formellen Voraussetzungen für einen zulässigen Verzicht erfüllt. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit liegt daher bei dem oder der Verzichtenden. Nicht erfasst von dieser Ausnahmebestimmung sind jedoch auch weiterhin Verzichte auf Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen aus steuerlichen Gründen oder zur Wahrung von Einkommensgrenzen nach Förderungs- oder Beihilfenrichtlinien.

Wird in diesen Ausnahmefällen ein Verzicht befristet abgegeben, lebt nach Fristablauf der Anspruch auf Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung für die Zukunft wieder auf.

**Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen daher, der Oö.  
Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö.  
Gemeindeordnung 1990 geändert wird (2. Oö. Gemeindeordnungs-  
Novelle 2002) beschließen.**

**Der Antrag wird gemäß § 26 Abs. 6 LGO als dringlich bezeichnet**

Linz, am 1. Juli 2002

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Stockinger, Hingsamer, Bernhofer, Pühringer, Eisenrauch, Stelzer,  
Steinkogler, Watzl, Strugl, Weixelbaumer

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Frais

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Steinkellner

**Landesgesetz**

**mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird**

**(2. Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2002)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

## **Artikel I**

Die Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 152/2001, wird wie folgt geändert:

§34 Abs. 8 der Oö. Gemeindeordnung lautet:

"(8) Ein Verzicht auf Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen ist nur zulässig, wenn der (die) Anspruchsberechtigte nachweist, dass er (sie) durch die Annahme der Geldleistungen pensionsversicherungsrechtliche-, sozialversicherungsrechtliche-, oder arbeitslosenversicherungsrechtliche Ansprüche verliert oder nicht erhält und ihm (ihr) dadurch ein finanzieller Nachteil erwächst, der den Anspruch auf Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen übersteigt. Der Verzicht kann befristet oder unbefristet zur Gänze oder teilweise erklärt werden. Die Verzichtserklärung hat schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Begründung versehen sein; in der Begründung muss auf den finanziellen Nachteil konkret eingegangen werden; die zum Nachweis der Zulässigkeit des Verzichts erforderlichen Unterlagen sind anzuschließen. Die begründete Verzichtserklärung ist beim Gemeindeamt einzubringen und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr widerrufen werden. Die Gemeinde hat die Verzichtserklärung einschließlich der Unterlagen der Landesregierung zu übermitteln. Die Verzichtserklärung wird mit dem auf das Einlagen beim Gemeindeamt folgenden Monatsersten wirksam sofern die Landesregierung nicht innerhalb von vier Wochen ab Vorlage den Verzicht mit Bescheid für unzulässig erklärt. Ein derartiger Bescheid darf nur erlassen werden, wenn die Verzichtserklärung nicht den Bestimmungen dieses Absatzes entspricht."

## **Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.